
Leitfaden Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum für das Land Berlin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Anwendungsbereiche des Leitfadens.....	4
1.1 Kunst am Bau.....	4
1.2 Kunst im Stadtraum.....	4
2 Zuständigkeiten und Aufgaben	5
2.1 Baudienststelle	5
2.1.1 Zuständigkeit.....	5
2.1.2 Aufgaben	5
2.2 Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.....	5
2.2.1 Zuständigkeit.....	5
2.2.2 Aufgaben	6
2.3 Beratungsausschuss Kunst (BAK)	6
2.3.1 Zusammensetzung.....	6
2.3.2 Aufgaben	8
3 Auftragsvergabe an Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen.....	9
3.1 Kunstwettbewerbe.....	9
3.1.1 Offener Kunstwettbewerb	10
3.1.2 Nichtoffener einphasiger Kunstwettbewerb mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren.....	10
3.1.3 Nichtoffener Kunstwettbewerb mit eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern	11
3.2 Angebotsverfahren.....	11
3.3 Übersicht Vergabeverfahren	12
4 Preisgericht, Beratungsgremium und Auswahlkommission.....	13
4.1 Preisgericht.....	13
4.1.1 Zusammensetzung.....	13
4.1.2 Vergütung.....	14
4.2 Beratungsgremium bei nichtoffenen Kunstwettbewerben mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren.....	14
4.2.1 Zusammensetzung.....	14
4.2.2 Vergütung.....	14
4.3 Auswahlkommission bei Angebotsverfahren.....	14
4.3.1 Zusammensetzung.....	15
4.3.2 Vergütung.....	15
5 Kosten.....	15
5.1 Mittelansatz Kunst am Bau.....	15
5.2 Verfahrenskosten	15
5.3 Folgekosten	16
6 Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum.....	16

6.1 Zuständigkeit	16
6.2 Sicherheitsleistungen	17
7 Eigentum und Rechte	17
8 Pflege und Sicherung.....	17
8.1 Zuständigkeit	17
8.2 Veränderung, Entfernung oder Zerstörung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum	17
9 Dokumentation und Vermittlung	18
9.1 Dokumentation.....	18
9.2 Vermittlung.....	18
10 Anlagen.....	19
10.1 Auswahl von Künstlerinnen, Künstlern und Künstlergruppen für nichtoffene Kunstwettbewerbe sowie Angebotsverfahren	19
10.2 Merkblatt Honorare für Preisrichterinnen, Preisrichter, Sachverständige, Vorprüferinnen und Vorprüfer	21
10.3 Übersicht von Datenbanken Kunst im Stadtraum, Kunst am Bau und Denkmäler.....	22
Impressum.....	23

Vorwort

Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum entstehen in unmittelbarer Verbindung zu, innerhalb oder an öffentlichen Gebäuden oder im öffentlichen Raum der Stadt: Kunst, die frei zugänglich ist und außerhalb von Museen und Ausstellungen in räumliche wie gesellschaftliche Kontexte eingreift. Kunst ist dabei nicht Beiwerk der Architektur, sondern setzt sich mit einem konkreten Gebäude oder stadträumlichen Umfeld in Beziehung. Im Land Berlin wird Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum auf Grundlage der Allgemeinen Anweisung zur Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau) realisiert. Seit dem 01.09.1979 enthält diese Verwaltungsvorschrift auch Vorgaben zur Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum im Land Berlin. Das Land Berlin ist dieser Tradition verpflichtet und will den Stellenwert von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum einschließlich ihrer Vermittlung, Pflege und Dokumentation weiter stärken. Vor diesem Hintergrund und zu diesem Zweck wurde der vorliegende Leitfaden erarbeitet.

Er entstand in Anlehnung an den Leitfaden Kunst am Bau des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung und wurde in enger Zusammenarbeit mit den für das Bauen zuständigen Senatsverwaltungen entwickelt und abschließend mit dem Beratungsausschuss Kunst (BAK) abgestimmt.

Der Leitfaden für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum für das Land Berlin konkretisiert im Interesse der Künstlerinnen und Künstler sowie der Berliner Verwaltung die grundsätzlichen Regelungen der ABau für die Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum über die dort festgelegten wesentlichen Rahmenbedingungen hinaus mit dem Ziel, die Prozesse praktikabel und nachvollziehbar zu gestalten.

Der Leitfaden regelt Zuständigkeiten und Aufgaben der für Kultur und Bauen zuständigen Verwaltungen sowie der einzubindenden Gremien, erläutert die unterschiedlichen Verfahren für die Realisierung von Vorhaben der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum und informiert über Zuständigkeiten bei der Pflege und Sicherung der Kunstwerke.

Die Regelungen des Leitfadens gelten entsprechend für die Berliner Bezirke. Dabei sollte der Beratungsausschuss Kunst (BAK) seine Entsprechung in vergleichbaren bezirklichen Gremien finden. Landeseigenen Unternehmen und privaten Bauträgern soll dieser Leitfaden als Grundlage bei der Umsetzung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum dienen.

1 Anwendungsbereiche des Leitfadens

1.1 Kunst am Bau

Dieser Leitfaden findet Anwendung bei allen Baumaßnahmen der Senatsverwaltung und der Bezirksverwaltungen sowie deren nachgeordneten Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten (unmittelbare Berliner Landesverwaltung) im Anwendungsbereich der Anweisung Bau des Landes Berlin (ABau). Bei Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum auf Bezirksebene gilt der Leitfaden entsprechend den bezirklichen Strukturen, d. h. für die für Kultur zuständigen Abteilungen der Bezirksämter im Zusammenwirken mit den Kunstkommissionen. Des Weiteren gilt er für eigene Baumaßnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Berliner Landesverwaltung) sowie für landeseigene Gesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen, wenn dies mit der Maßnahmenträgerin oder dem Maßnahmenträger vereinbart wurde. Entsprechend ABau II 130 sind grundsätzlich bei jeder Baumaßnahme des Hochbaus, der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsanlagen und des Landschaftsbaus Mittel für Kunst am Bau zu veranschlagen. Die Ansätze für Kunst am Bau gelten entsprechend der Tabelle unter 3.2 ABau II 130. Abweichungen müssen schriftlich begründet werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn sich die Maßnahme nicht für Kunst am Bau eignet. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn

- es sich nicht um Baumaßnahmen gemäß ABau handelt (z. B. bei Maßnahmen der Bauunterhaltung) und/oder das entstehende Bauwerk nicht öffentlich zugänglich ist;
- der Gesamtansatz für Kunst am Bau weniger als 15.000 Euro beträgt. In letzterem Fall (Bagatellgrenze) ist grundsätzlich der Ankauf eines bestehenden Kunstwerkes für das betreffende Bauwerk zu prüfen. Mit der Auswahl soll in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung das Berliner Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur (Stiftung Berlinische Galerie) beauftragt werden.

Eine Ausnahme ist bei Baumaßnahmen ausgeschlossen, die

- sich an exponierten oder städtebaulich wichtigen Standorten befinden,
- gesamtstädtisch oder für den Standort wichtige Funktionen oder Nutzungen wahrnehmen,
- Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind,
- besondere kultur- oder kunsthistorische Bezüge aufweisen.

Ein vorhandener Bestand an Kunst am Bau entbindet die Verantwortlichen nicht von der notwendigen Prüfung einer Baumaßnahme auf ihre aktuelle Eignung für Kunst am Bau.

1.2 Kunst im Stadtraum

Dieser Leitfaden findet analog Anwendung bei der Planung und Realisierung von Kunst im Stadtraum. Investive Ausgabemittel für Kunst im Stadtraum mit gesamtstädtischer Bedeutung werden gemäß Nr. 1.2 ABau II 130 veranschlagt.

2 Zuständigkeiten und Aufgaben

2.1 Baudienststelle

2.1.1 Zuständigkeit

Kunst am Bau wird von der Baudienststelle im Rahmen ihrer beruflichen Bauherrenaufgaben in eigener Verantwortung unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Eigentümerin, dem Eigentümer bzw. der Maßnahmenträgerin, dem Maßnahmenträger sowie in enger Zusammenarbeit mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung realisiert und dokumentiert.

Bei Ansätzen für Kunst am Bau unter 50.000 Euro erfolgt die Auftragsvergabe im Regelfall als Ergebnis eines Angebotsverfahrens (s. 3.2).¹ Für diese Verfahren liegt die Zuständigkeit bei der Baudienststelle.

2.1.2 Aufgaben

Die für Bauen zuständigen Senatsverwaltungen informieren die für Kultur zuständige Senatsverwaltung rechtzeitig über alle baulichen Projekte des Landes Berlin im Bereich Hochbau, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Landschaftsbau. Die Information erfolgt so früh wie möglich. Dabei ist gesondert schriftlich zu begründen, wenn eine Baumaßnahme nicht für die Realisierung von Kunst am Bau geeignet erscheint. Maßgebend hierfür ist die Prüfung und Abwägung im Einzelfall.

Kunst am Bau ist als grundsätzliche Anforderung bereits in die Bedarfsplanung aufzunehmen, damit sie bei der Bewertung der Alternativen zur Bedarfsdeckung angemessen berücksichtigt werden kann. Stehen mehrere Bauvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang, können die Mittel für Kunst am Bau auf Vorschlag und nach Prüfung der Baudienststelle auf Grundlage eines Konzepts zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die Mittel bei einem der Bauvorhaben zu veranschlagen. Bei den anderen Bauvorhaben ist ein entsprechender Hinweis erforderlich. Das Konzept ist möglichst schon in der Bedarfsplanung darzustellen und in den Bauplanungsunterlagen weiter zu konkretisieren.

2.2 Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung

2.2.1 Zuständigkeit

Auftragsvergabe für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum erfolgen in der Regel über Kunstwettbewerbe (s. 4.2.1 bis 4.2.3), die von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in eigener Verantwortung durchgeführt und dokumentiert werden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Baudienststelle sowie unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Eigentümerin, dem Eigentümer bzw. der Maßnahmenträgerin, dem Maßnahmenträger.

Auslober gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) ist das Land Berlin, vertreten von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung. Sie trägt in Zusammenarbeit mit der

¹ In Anlehnung an Nr. 3.5 AV zu § 55 LHO.

Baudienststelle, der Bedarfsträgerin, dem Bedarfsträger und der Nutzerin, dem Nutzer die Verantwortung für die

- Auswahl der Baumaßnahmen, die Kunst rechtfertigen,
- Entscheidung über das geeignete Auswahlverfahren,
- Vorbereitung, Durchführung und Abschluss des Auswahlverfahrens,
- künstlerische Aufgabenstellung,
- Auswahl von Künstlerinnen, Künstlern und Kunstsachverständigen,
- Besetzung der Preisgerichte,
- Entscheidung über den Umgang mit bestehender Kunst am Bau,
- Dokumentation und Vermittlung der Kunst am Bau.

2.2.2 Aufgaben

Für die Vorbereitung und Durchführung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum lässt sich die für Kultur zuständige Senatsverwaltung von Dritten beraten. Vergaberechtliche Entscheidungen sind ausschließlich von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit der Baudienststelle zu treffen. Vor der Durchführung einer Kunst am Bau- oder Kunst im Stadtraum-Maßnahme sind urheberrechtliche Belange Dritter (z. B. von betroffenen Planungsbeteiligten oder Künstlerinnen und Künstlern bestehender Kunstwerke) abzuklären.

Die für Bauen zuständigen Senatsverwaltungen informieren die für Kultur zuständige Senatsverwaltung rechtzeitig über alle baulichen Projekte des Hochbaus, der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsanlagen und des Landschaftsbaus des Landes Berlin. Aus der Beratungsunterlage zur Maßnahmenplanung gehen Informationen über den Standort, die Höhe des Kunst am Bau-Ansatzes sowie das Jahr der geplanten Umsetzung hervor, ebenso die Begründung bei Nichteignung für Kunst am Bau.

2.3 Beratungsausschuss Kunst (BAK)

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung lässt sich gemäß ABau II 130, Pkt. 1.5 von einem Beratungsausschuss Kunst (BAK) in Angelegenheiten der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum beraten.

Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) gibt sich eine Geschäftsordnung.

Für den Beratungsausschuss Kunst (BAK) ist eine Geschäftsstelle bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet; die Geschäftsführung wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.

2.3.1 Zusammensetzung

Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) setzt sich aus insgesamt 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 2 Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich Architektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau

- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Akademie der Künste (AdK)
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Deutschen Künstlerbundes e. V.
- 1 Vertreterin oder Vertreter des berufsverbands bildender künstler*innen berlin e. V. (bbk berlin)
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Koalition der Freien Szene, hier bildende Künstlerin oder bildender Künstler
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Rates für die Künste, hier bildende Künstlerin oder bildender Künstler
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Fachöffentlichkeit
- 1 ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter für alle Bezirke (Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter Kunst und Kultur)
- 1 Vertreterin oder Vertreter der für Bauen zuständigen Senatsverwaltungen

Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) sollte zur Hälfte mit bildenden Künstlerinnen oder bildenden Künstlern besetzt sein.

Ihm gehören darüber hinaus als Sachverständige ohne Stimmrecht an:

- 1 Vertreterin oder Vertreter des Büros für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk berlin GmbH)
- 1 Vertreterin oder Vertreter der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung

Als Gast bei Beratungen über bezirkliche Maßnahmen der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum wird zusätzlich eingeladen:

- 1 Vertreterin oder Vertreter des jeweiligen Bezirks, welche/r der für Kunst am Bau und im Stadtraum zuständigen Verwaltung angehören soll

Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Beratungsausschusses Kunst (BAK) erhalten folgende Institutionen, die jeweils bis zu 3 Personen benennen können:

Vorschlagsrecht:	Mitglied des Beratungsausschusses Kunst (BAK):
Architektenkammer Berlin	Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau
Akademie der Künste	Vertreterinnen und Vertreter für die Akademie der Künste (Sektion Baukunst und Sektion Bildende Kunst)
Deutscher Künstlerbund e. V.	Vertreterin oder Vertreter für den Deutschen Künstlerbund
berufsverband bildender künstler*innen berlin	Vertreterin oder Vertreter für den berufsverband bildender künstler*innen berlin
Koalition der Freien Szene	Vertreterinnen und Vertreter für die freie Szene (bildende Künstlerinnen und bildende Künstler)

Rat für die Künste	Vertreterinnen und Vertreter für die freie Szene (bildende Künstlerinnen und bildende Künstler)
Stiftung Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur / Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kunstvereine e.V.	Vertreterin oder Vertreter der Fachöffentlichkeit
Rat der Bürgermeister	Vertreterin oder Vertreter der Berliner Bezirke (Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter Kunst und Kultur)
Für Bauen zuständige Senatsverwaltung	Vertreterin oder Vertreter der für Bauen zuständigen Senatsverwaltungen

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung beruft die Mitglieder des Beratungsausschusses Kunst (BAK).

2.3.2 Aufgaben

Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) spricht Empfehlungen zu den Projekten aus, die die für Kultur zuständige Senatsverwaltung vorgelegt hat. Hierfür leitet ihm die Geschäftsstelle rechtzeitig aussagekräftige Unterlagen zu. Die Information über Bauvorhaben erfolgt in Form der unter Punkt 2.2.2 beschriebenen, zwischen den für Kultur und Bauen zuständigen Senatsverwaltungen abgestimmten Maßnahmenplanung so frühzeitig wie möglich. Die einzelnen Baumaßnahmen werden nach Projektfortschritt separat beraten. Dabei werden sie vom zuständigen Projektmanagement der Baudienststelle und der Entwurfsarchitektin, dem Entwurfsarchitekten bzw. der Projektträgerin, dem Projektträger vorgestellt.

Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) gibt Empfehlungen zu:

- dem geeigneten Auswahlverfahren;
- bei der Empfehlung des Verfahrens werden jeweils projektbezogen Art, Umfang und Bedeutung der Aufgabe sowie die zur Verfügung stehenden Mittel im KaB-Ansatz berücksichtigt;
- der künstlerischen Aufgabenstellung;
- den künstlerischen Arbeitsbereichen;
- Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen, die zur Teilnahme an Nichtoffenen Kunstwettbewerben und Angebotsverfahren eingeladen werden (Anlage 10.1); hierbei sind Genderaspekte zu berücksichtigen;
- Künstlerinnen, Künstler, Kunstwissenschaftlerinnen, Kunstwissenschaftler, Kunsthistorikerinnen, Kunsthistoriker, Kuratorinnen, Kuratoren als Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter in Preisgerichten, Jurorinnen und Juroren in Beratungsgremien und Auswahlkommissionen; hierbei sind Genderaspekte zu berücksichtigen.

Das Vorgehen zur Auswahl von Verfahren, künstlerischen Arbeitsbereichen, Künstlerinnen, Künstlern oder Künstlergruppen bzw. Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der Chancengleichheit sind hierbei zu beachten; eine stärkere Beteiligung des künstlerischen Nachwuchses sowie von

Künstlerinnen ist anzustreben. Das Verfahren soll so gewählt werden, dass diese Ziele bestmöglich erreicht werden können und der Gleichbehandlung sämtlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht widersprechen.

Ein Vorschlagsrecht zur Kunst am Bau steht der Verfasserin, dem Verfasser des baulichen Entwurfs zu, ihre, seine Vorstellungen (z. B. Vorschläge für künstlerische Arbeitsbereiche, Setzung einer Künstlerin oder eines Künstlers) sind Bestandteil der Beratungen im Beratungsausschuss Kunst (BAK).

3 Auftragsvergabe an Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen

Aufträge für Kunst am Bau basieren in der Regel auf Empfehlungen des Preisgerichts eines Kunstwettbewerbs; das Angebotsverfahren ist die Ausnahme.

Ziel der Auswahlverfahren ist es, die für die jeweilige Baumaßnahme beste künstlerische Lösung und den für die Aufgabenstellung geeignetsten Entwurf der Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen für die Realisierung zu finden. Dabei ist auch die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Alle Wettbewerbsbeiträge oder Angebote bleiben im Regelfall bis zur Realisierungsempfehlung anonym. Verfahren zur Vergabe künstlerischer Leistungen sind grundsätzlich von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Phasen des Verfahrens sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Da Kunst am Bau in direkter Verbindung zu einem Bauwerk steht und entsprechend auf Dauerhaftigkeit angelegt ist, sollen die Künstlerinnen, Künstler und Künstlergruppen die Anforderungen an den Schutz der Kunstwerke vor Beschädigungen im Angebot formulieren und auf eine aufwandsarme Unterhaltung und Sicherung der Kunstwerke bereits in der Konzeption hinwirken. Dies könnte z. B. durch die Wahl der Materialien geschehen. Die Auslobungs- und Ausschreibungsunterlagen müssen einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Diese Anforderungen gelten analog für Kunst im Stadtraum.

3.1 Kunstwettbewerbe

Kunstwettbewerbe werden nach diesem Leitfaden sowie nach der RPW 2013 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt, soweit diese auf Kunstwettbewerbe anwendbar ist. Bei folgenden Regelungen wird von der RPW 2013 abgewichen:

	Regelung	Abweichung
1	§ 2 (1) RPW 2013 Ausloberin / Auslober	Das Land Berlin vertreten von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit der Bau-dienststelle, der Bedarfsträgerin oder dem Bedarfsträger sowie der Nutzerin oder dem Nutzer lobt aus.
2	§ 2 (4) RPW 2013 Architekten- und Ingenieurkammern	Architekten- und Ingenieurkammern wirken nicht an Kunstwettbewerben mit und registrieren diese auch nicht.
3	§ 3 (2) RPW 2013 Offener Wettbewerb	Bei Kunstwettbewerben kann der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis ggfs. regional begrenzt werden, z. B. auf Berlin, Deutschland oder Europa.
4	§ 3 (3) RPW 2013 Nichtoffener Wettbewerb, hier: Einladungswettbewerb	Bei nichtoffenen Kunstwettbewerben können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Vorauswahl (auf Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst [BAK] oder eines anderen Beratungsgremiums) auch direkt benannt werden. Dieser sogenannte Einladungswettbewerb ist in der RPW 2013 privaten Ausloberinnen und Auslobern vorbehalten, wird hier jedoch durch den besonderen Charakter von Kunstwettbewerben gerechtfertigt.

5	§ 4 (1) RPW 2013 Anforderungen an die Teilnahme	„Künstlerin“, „Künstler“ ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Die erforderliche fachliche Qualifikation wird nachvollziehbar und prüfbar über Nachweise der Professionalität durch Vita, Ausstellungsverzeichnis, Kunstprojekte und realisierte Kunstwerke belegt.
6	§ 6 (1) RPW 2013 Preisgericht, Zusammensetzung und Qualifikation	Bei Kunstwettbewerben nehmen Künstlerinnen, Künstler, Kuratorinnen, Kuratoren, Kunstwissenschaftlerinnen, Kulturwissenschaftler, Kunstvermittlerinnen, Kunstvermittler und vergleichbare Professionen die Funktion von Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern ein; mindestens 50 Prozent der Fachpreisrichterinnen und Fachrichter sollen bildende Künstlerinnen oder bildende Künstler sein.
7	§ 7 (1) RPW 2013 Preise und Anerkennungen	Bei Kunstwettbewerben können Preise vergeben werden.
8	§ 8 (3) Nutzung	Zusätzlich wird vereinbart, dass die Rückgabe der Wettbewerbsentwürfe nach Abschluss des Verfahrens – auch der mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten – ggf. in Form einer Dauerleihgabe an die Verfasserin oder den Verfasser möglich ist.

Kunstwettbewerbe sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durchgeführt werden, um eine erfolgreiche Kooperation zwischen den Künstlerinnen, Künstlern oder Künstlergruppen und den weiteren am Bau Beteiligten zu ermöglichen wie auch die Einbeziehung der künstlerischen Idee in die Bauplanung zu unterstützen. Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Auslobung eines Kunstwettbewerbs ist die Bestätigung des Gesamtansatzes für Kunst am Bau im Rahmen der Prüfung der Bauplanungsunterlage und Freigabe durch den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin. Ein Kunstwettbewerb ist nach der öffentlichen Präsentation der eingereichten Entwürfe abgeschlossen. Die Entwürfe und Modelle sind Eigentum der Ausloberin, des Auslobers und können im Rahmen einer Dauerleihgabe an die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer zurückgegeben werden. Der zur Realisierung empfohlene Entwurf verbleibt bis zum Abschluss der Realisierung bei der Baudienststelle.

3.1.1 Offener Kunstwettbewerb

Offene Kunstwettbewerbe werden (unter Angabe von Aufgabenstellung, Teilnahmeberechtigung, geforderten Leistungen, Realisierungsbetrag, Fristen) öffentlich ausgelobt. Sie können auch regional begrenzt werden (berlin-, deutschland-, europaweit und international). Ein Preisgericht (s. 4.1) berät über die eingereichten Entwürfe und spricht eine Realisierungsempfehlung aus; die Preisrichterinnen und Preisrichter sind der Auslobung verpflichtet und entscheiden mehrheitlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten bei einphasigen offenen Kunstwettbewerben für ihre erbrachten Leistungen keine Aufwandsentschädigung.

Die Durchführung eines offenen Kunstwettbewerbs ist auch in 2 Phasen möglich. In diesem Fall sollen in einer 1. Phase grundsätzliche Lösungsansätze entwickelt werden, die in der 2. Phase auszuarbeiten sind. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 2. Phase erhalten eine der Komplexität der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung.

3.1.2 Nichtoffener einphasiger Kunstwettbewerb mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren

Die Absicht, einen Kunstwettbewerb durchzuführen, wird von der Ausloberin oder vom Auslober öffentlich bekanntgegeben (unter Angabe von Aufgabenstellung, Teilnahmeberechtigung,

geforderten Leistungen, Realisierungsbetrag, Fristen) und mit einem Aufruf verbunden, sich für die Teilnahme zu bewerben. Mindestens 10 Bewerberinnen und Bewerber sowie 3 Nachrückerinnen und Nachrücker (unter Angabe einer Rangfolge) werden auf Grundlage der mit der Bewerbung einzureichenden Nachweise und Referenzen wie z. B. bereits realisierter Projekte sowie eindeutiger nichtdiskriminierender, angemessener und qualitativer Kriterien ausgewählt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Künstlerinnen und Künstlern zu achten; junge Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen sind zu berücksichtigen.

Die Ausloberin, der Auslober, die Baudienststelle und die Nutzerin, der Nutzer lassen sich bei der Auswahl aus den eingegangenen Bewerbungen von einem sachverständigen Beratungsgremium (s. 4.2) beraten. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Büros für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk berlin GmbH) kann als Sachverständige oder Sachverständiger ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung an dieser Beratungsrunde teilnehmen. Die auf Grundlage der Beratung ausgewählten Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen werden aufgefordert, künstlerische Entwürfe auf Grundlage der Aufgabenstellung zu entwickeln und einzureichen. Das Preisgericht (s. 4.1) berät über die eingereichten Entwürfe und spricht eine Realisierungsempfehlung aus; die Preisrichterinnen und Preisrichter sind der Auslobung verpflichtet und entscheiden mehrheitlich. Die zum nichtoffenen Kunstwettbewerb eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten für ihre erbrachten Leistungen eine der Komplexität der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung.

3.1.3 Nichtoffener Kunstwettbewerb mit eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Ausloberin, der Auslober lädt eine begrenzte Anzahl von Künstlerinnen, Künstlern oder Künstlergruppen auf der Grundlage einer Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) zur Teilnahme an dem Kunstwettbewerb direkt ein (s. Anlage 10.1).

Die eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden aufgefordert, Entwürfe für die gestellte Aufgabe einzureichen. In Ausnahmefällen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Entwürfe dem Preisgericht vorstellen und weiterentwickeln (kooperatives Verfahren gemäß RPW 2013); in diesem Fall entfällt die Anonymität. Das Preisgericht berät über die eingereichten Entwürfe und spricht eine Realisierungsempfehlung aus; dabei ist es der Auslobung verpflichtet und entscheidet mehrheitlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten für ihre erbrachten Leistungen eine der Komplexität der Aufgabe entsprechende angemessene Aufwandsentschädigung.

3.2 Angebotsverfahren²

Um für die künstlerische Realisierung von Projekten mit einem Mittelansatz für Kunst am Bau unterhalb von ca. 50.000 Euro ausreichend Mittel bereitstellen zu können, wird in diesen Fällen auf Kunstwettbewerbe gemäß RPW 2013 mit vergleichsweise hohen Verfahrenskosten verzichtet. Stattdessen sieht die Landeshaushaltsordnung (LHO) im Regelfall Angebotsverfahren vor. Mindestens 3 Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen werden von der anbotseinholenden Stelle auf Grundlage einer Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) zu einer Angebotsabgabe angefragt und, nach Zusage, zur Einreichung eines Entwurfs für die gestellte Aufgabe aufgefordert. Die anbotseinholende Stelle legt ihrer Vergabeentscheidung die Empfehlung einer Auswahlkommission zugrunde (s. 4.3).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten für ihre erbrachten Leistungen eine der Komplexität der Aufgabe entsprechende angemessene Aufwandsentschädigung.

² In Anlehnung an Nr. 3.5 AV zu § 55 LHO.

3.3 Übersicht Vergabeverfahren

Kunst-am-Bau-Ansatz	15.000–50.000 Euro	50.000–200.000 Euro	200.000–500.000 Euro		500.000 Euro
Verfahrensart	Angebotsverfahren ³	nichtoffener Kunstwettbewerb mit eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß RPW 2013	nichtoffener einphasiger Kunstwettbewerb mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren gemäß RPW 2013	offener einphasiger Kunstwettbewerb gemäß RPW 2013	offener zweiphasiger Kunstwettbewerb gemäß RPW 2013
Zeitlicher Umfang Bearbeitungszeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen	ca. 3–4 Monate min. 8 Wochen	ca. 5 Monate min. 10 Wochen	ca. 6–7 Monate min. 10 Wochen	ca. 6–7 Monate min. 10 Wochen	ca. 8–9 Monate <u>1. Phase:</u> min. 8 Wochen <u>2. Phase:</u> min. 8 Wochen
Ablauf	- Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - schriftliche Rückfragen - ggf. Ortsbesichtigung - Sitzung der Auswahlkommission	- Preisrichterinnen-/Preisrichtervorbesprechung (Abstimmung der Auslobung) - Einladung/Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen - Teilnehmerinnen-/Teilnehmerkolloquium mit Ortsbesichtigung - schriftliche Rückfragen - Sachverständigenrundgang - Sitzung des Preisgerichts - Ausstellung der eingereichten Entwürfe	- Preisrichterinnen-/Preisrichtervorbesprechung (Abstimmung der Auslobung) - Bekanntmachung - Sitzung des Beratungsgremiums - Teilnehmerinnen-/Teilnehmerkolloquium mit Ortsbesichtigung - schriftliche Rückfragen - Sachverständigenrundgang - Sitzung des Preisgerichts - Ausstellung der eingereichten Entwürfe	- Preisrichterinnen-/Preisrichtervorbesprechung (Abstimmung der Auslobung) - Bekanntmachung - Teilnehmerinnen-/Teilnehmerkolloquium mit Ortsbesichtigung - schriftliche Rückfragen - Sachverständigenrundgang - Sitzung des Preisgerichts - Ausstellung der eingereichten Entwürfe	<u>1. Phase</u> - Preisrichterinnen-/Preisrichtervorbesprechung (Abstimmung der Auslobung) - Bekanntmachung - schriftliche Rückfragen - Sachverständigenrundgang - Sitzung des Preisgerichts <u>2. Phase</u> - Teilnehmerinnen-/Teilnehmerkolloquium mit Ortsbesichtigung - schriftliche Rückfragen - Sachverständigenrundgang - Sitzung des Preisgerichts - Ausstellung aller eingereichten Entwürfe
Künstlerinnen-, Künstler- oder Künstlergruppenauswahl	Berlinweit Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) (*)	berlinweit Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) (*)	berlin- und deutschlandweit Beratungsgremium (**)	berlin- und deutschlandweit Preisgericht	berlin-, deutschland-, europaweit, international Preisgericht
Realisierungsempfehlung durch	Auswahlkommission	Preisgericht	Preisgericht	Preisgericht	Preisgericht
Aufwandsentschädigung	mind. 500 Euro	mind. 1.000 Euro	Bewerbungsverfahren: - Kunstwettbewerb: mind. 1.000 Euro	-	1. Phase: - 2. Phase: mind. 1.000 Euro
Preisvergabe	keine Preise, Rangfolge	keine Preise, Rangfolge	möglich bis zu 5 Prozent der Realisierungssumme	möglich bis zu 5 Prozent der Realisierungssumme	möglich in Höhe von 5 Prozent der Realisierungssumme
Verfahrenskosten	ca. 4.500–15.000 Euro	ca. 15.000–60.000 Euro	ca. 60.000 Euro	bis zu ca. 150.000 Euro	ca. 150.000 Euro

(*) Mitglieder des Beratungsausschusses Kunst (BAK) können nicht Mitglieder der Auswahlkommission, des Beratungsgremiums oder des Preisgerichts sein. Vielfalt der Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtoffenen Kunstwettbewerben und Angebotsverfahren sollen erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut eingeladen werden. (***) Mitglieder des Beratungsgremiums können im selben Verfahren nicht auch Mitglieder des Preisgerichts sein.

(***) Auf Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) bzw. vergleichbarer bezirklicher Gremien können nichtoffene Kunstwettbewerbe mit eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch bei Kunst am Bau-Ansätzen von unter 50.000 Euro durchgeführt werden.

³ In Anlehnung an Nr. 3.5 AV zu § 55 LHO.

4 Preisgericht, Beratungsgremium und Auswahlkommission

4.1 Preisgericht

Das Preisgericht wird gemäß RPW 2013 von der Ausloberin oder dem Auslober mit Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern sowie Sachpreisrichterinnen und Sachpreisrichtern besetzt. Die Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter werden auf Grundlage einer Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) sowie in Abstimmung mit der Baudienststelle, der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der Maßnahmenträgerin, dem Maßnahmenträger benannt. Die Sachpreisrichterinnen und Sachpreisrichter werden in Abstimmung mit der Baudienststelle, der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der Maßnahmenträgerin, dem Maßnahmenträger benannt.

4.1.1 Zusammensetzung

Das Preisgericht umfasst i. d. R. nicht mehr als 9 stimmberechtigte Personen. Die **Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter** sollen in der Überzahl sein und von Künstlerinnen und Künstlern, Kunstwissenschaftlerinnen und Kunstwissenschaftlern, Kuratorinnen und Kuratoren u. ä. Professionen besetzt sein. Dabei soll darauf geachtet werden, dass mindestens 50 Prozent der Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter bildende Künstlerinnen oder bildende Künstler sind. **Sachpreisrichterinnen und Sachpreisrichter** sollen mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut und geeignet sein, die Besonderheiten der Kunst am Bau bzw. Kunst im Stadtraum zu beurteilen – auch hinsichtlich des Lebenszyklus des Kunstwerks, der baulichen und technischen Auswirkungen sowie Folgekosten. Die Baudienststelle, das beteiligte Architekturbüro und die Nutzerin, der Nutzer sind im Preisgericht grundsätzlich als jeweils eine Partei mit Sitz und Stimme vertreten.

Eine ständig anwesende stellvertretende Fachpreisrichterin oder ein Fachpreisrichter sollen darüber hinaus stets dem Preisgericht angehören. Mindestens 2 weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollten berufen werden; ihre aktive Teilnahme an den Sitzungen und Kolloquien ist erforderlich, sollte eine Preisrichterin oder ein Preisrichter ausfallen.

Auf ein geschlechterparitätisches Verhältnis ist bei der Besetzung des Preisgerichts zu achten. Die Eigentümerin, der Eigentümer oder die Maßnahmenträgerin, der Maßnahmenträger wird regelmäßig als Gast oder als Sachverständige, Sachverständiger eingebunden und bildet im Preisgericht mit der Nutzerin, dem Nutzer eine Partei. Bei Bedarf kann auf Einladung der Ausloberin oder des Auslobers das Preisgericht um weitere beratende (nicht stimmberechtigte) Sachverständige oder Gäste aufgrund ihres fachlichen oder sachlichen Bezugs ergänzt werden. Bei Baumaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand ist sachverständige Beratung erforderlich. Entsprechend soll bei Maßnahmen im städtebaulichen Kontext mit Wirkung auf den öffentlichen Raum eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Bezirks zumindest beratend hinzutreten.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beratungsausschusses Kunst (BAK) und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Büros für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk berlin GmbH) sollen dem Preisgericht als Sachverständige angehören, ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

4.1.2 Vergütung

Preisrichterinnen, Preisrichter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Sachverständige und Vorprüferinnen wie Vorprüfer erhalten gemäß den gültigen Honorartafeln im Land Berlin eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung, sofern sie nicht im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit teilnehmen. Die pauschalisierten Zeithonorare gemäß § 6 HOAI sind dem „Merkblatt Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Berlin zu (s. Anlage 10.2).⁴

Stellvertretende Preisrichterinnen und Preisrichter erhalten für ihre Teilnahme an der Preisgerichtssitzung ein Honorar, wenn sie als stimmberechtigte Preisrichterinnen und Preisrichter oder ständig anwesende Stellvertreterin oder Stellvertreter eingeladen wurden.

Die Kolloquien im Rahmen von Kunstwettbewerben werden grundsätzlich honoriert.

4.2 Beratungsgremium bei nichtoffenen Kunstwettbewerben mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren

Im vorgeschalteten offenen Bewerbungsverfahren bei nichtoffenen einphasigen Kunstwettbewerben (s. 3.1.2) lassen sich die Ausloberin, der Auslober, die Baudienststelle und die Nutzerin, der Nutzer von einem unabhängigen fachkundigen Gremium bei der Entscheidung beraten. Dieses wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung auf Grundlage einer Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) berufen.

4.2.1 Zusammensetzung

Das Beratungsgremium setzt sich aus 4 Kunstsachverständigen wie Künstlerinnen, Künstlern, Kunstwissenschaftlerinnen, Kunstwissenschaftlern, Kuratorinnen, Kuratoren oder vergleichbarer Professionen zusammen; es sollten mindestens zur Hälfte praktizierende Künstlerinnen und Künstler sein. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern ist bei der Besetzung zu achten.

Mitglieder des Beratungsgremiums dürfen weder dem Preisgericht im anschließenden Kunstwettbewerb noch dem Beratungsausschuss Kunst (BAK) angehören.

4.2.2 Vergütung

Bezüglich der Höhe der Vergütung gelten die Ausführungen unter Punkt 4.1.2 entsprechend.

4.3 Auswahlkommission bei Angebotsverfahren

Für das **Angebotsverfahren** lässt sich die Baudienststelle von einer fachkundigen Auswahlkommission aus 5 stimmberechtigten Jurorinnen und Juroren beraten. Die Auswahlkommission berät im offenen Dialog mit dem Ziel, Konsens über die Realisierungsempfehlung für einen Entwurf zu finden. Das urheberrechtlich begründete Entstellungsverbot für den Entwurf ist zu berücksichtigen.

⁴ „Merkblatt Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in der gültigen Fassung.

4.3.1 Zusammensetzung

Die Auswahlkommission besteht im Regelfall aus 2 Sach- und 3 Fachjurorinnen oder -juroren. Die 3 **Fachjurorinnen und Fachjuroren** mit je einer Stimme werden wie folgt besetzt:

- 1 Vertreterin oder Vertreter der Stiftung Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur
- 2 Künstlerinnen oder Künstler, die von der antragseinholenden Stelle auf Grundlage einer Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) berufen werden.

Die 2 Sachjurorinnen und Sachjuroren sind gesetzt:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Baudienststelle mit einer Stimme
- die Nutzerin, der Nutzer und die Entwurfsarchitektin, der Entwurfsarchitekt oder die Landschaftsarchitektin, der Landschaftsarchitekt mit einer gemeinsamen Stimme.

Die Auswahlkommissionen sollen jeweils mit wechselnden Fachjurorinnen und Fachjuroren besetzt werden.

Mitglieder der Auswahlkommission dürfen nicht dem Beratungsausschuss Kunst (BAK) angehören.

4.3.2 Vergütung

Für Jurorinnen und Juroren wird entsprechend dem „Merkblatt Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der Honorarsatz für eine Sitzungsdauer von bis zu 3 Stunden angesetzt. Dienstkräfte im unmittelbaren oder mittelbaren Landesdienst erhalten kein Honorar.

5 Kosten

5.1 Mittelsatz Kunst am Bau

Gemäß ABau dient als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gesamtansatzes für Kunst am Bau (KaB-Ansatz) die Bausumme aus den Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276-1 bei Hochbaumaßnahmen bzw. Kostengruppe 500 nach DIN 276-4 bei Landschaftsbaumaßnahmen, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

Die Veranschlagung des KaB-Ansatzes erfolgt in den unter ABau II 130, Nr. 3 aufgeführten Kostengruppen.

Die Ansätze für Kunst am Bau gelten entsprechend der Tabelle unter Nr. 3.2 ABau II 130.

5.2 Verfahrenskosten

Verfahrenskosten sollen in angemessenem Verhältnis zu den Material- und Herstellungskosten sowie den Honorarkosten stehen. Sie entsprechen in der Regel bis zu 30 Prozent des KaB-Ansatzes.

Die Verfahrenskosten setzen sich aus den folgenden Faktoren zusammen:

	Kunstwettbewerb	Angebotsverfahren ⁵
Verfahrensbetreuung durch Dritte	<u>Vorbereitung:</u> Erstellung der Auslobung, Koordination der Termine <u>Durchführung:</u> Betreuung des Wettbewerbsverfahrens, Durchführung der Kolloquien, Preisgerichtssitzungen, der fachlichen Vorprüfung und Kostenprüfung <u>Nachbereitung:</u> Wettbewerbsausstellung, Dokumentation der Wettbewerbsergebnisse	<u>Vorbereitung:</u> Erstellung der Auslobung, Koordination der Termine <u>Durchführung:</u> Betreuung des Verfahrens, der fachlichen Vorprüfung und Kostenprüfung, Auswahlkommissionssitzung <u>Nachbereitung:</u> Dokumentation der Ergebnisse
Honorare	für Preisrichterinnen und Preisrichter, Sachverständige und andere Beteiligte gemäß der im Land Berlin gültigen Honorartafel s. 4.1.2	entsprechend der im Land Berlin gültigen Honorartafel für eine Sitzungsdauer von bis zu 3 Stunden s. 4.3.2
Nebenkosten	Transporte, Raum- und Stelltafelmieten, Catering u. Ä.	Transporte, Raum- und Stelltafelmieten, Catering u. Ä.
Wettbewerbsausstellung	Miete, Auf- und Abbau, Transporte und Bewachung	entfällt
Rückführung der Entwurfsarbeiten	an die Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen nach Abschluss des Verfahrens	entfällt
Dokumentation	digital und analog	digital und analog

5.3 Folgekosten

Der Unterhalt (Betrieb, Pflege und Instandhaltung) der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum ist Aufgabe und Verantwortung der Eigentümerin, des Eigentümers. Wettbewerbsarbeiten und Angebote der Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen sollen deshalb zur voraussichtlichen Höhe der Unterhaltskosten und der Lebensdauer ihrer vorgeschlagenen Werke prüffähige Angaben machen und sachdienliche Informationen zur Einschätzung dieser Kosten liefern (s. 7). Die Kosten für die bauliche Unterhaltung, die Pflege sowie die Betriebskosten sind nicht Teil der Realisierungssumme aus dem KaB-Ansatz.

6 Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum

6.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Realisierung von Kunst am Bau wie auch Kunst im Stadtraum und die entsprechende Beauftragung ist die Baudienststelle. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung bleibt bis zum Abschluss der Realisierung beratend einbezogen. Die bauliche Übergabe bildet den Abschluss und liegt in der Zuständigkeit der Baudienststelle unter Einbeziehung der Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen, der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der Bedarfsträgerin, des Bedarfsträgers oder der Nutzerin, des Nutzers. Bei der baulichen Übergabe der Kunst am Bau wird ein Übergabeprotokoll mit Angaben u. a. zur Pflege und zum Unterhalt des Kunstwerkes erstellt. Kunst am Bau ist in die Baubestandsdokumentation des Gebäudes aufzunehmen (s. 7).

⁵ In Anlehnung an Nr. 3.5 AV zu § 55 LHO.

6.2 Sicherheitsleistungen

Ausreichende Sicherheitsleistungen in Form der Sicherungsübereignung von Werken der Kunst am Bau oder der Kunst im Stadtraum können für Abschlagszahlungen im Rahmen des Vertrages zwischen den Parteien individuell vereinbart werden. Die Gesamtabnahme des Werks bleibt davon unberührt.

7 Eigentum und Rechte

Kunst am Bau steht mit dem Bauwerk oder dem Grundstück in einem direkten Sachzusammenhang und geht mit der Bauübergabe in die Verantwortlichkeit der Eigentümerin, des Eigentümers der Liegenschaft oder der baulichen Anlagen über. Sie oder er trägt Verantwortung dafür, die Kunst am Bau der künstlerischen Idee entsprechend instand zu halten und ihre Standsicherheit zu gewährleisten.

Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sind von der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der Maßnahmenträgerin, dem Maßnahmenträger regelmäßig auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen.

Kunst am Bau ist – wie alle anderen Kunstwerke und z. T. auch Bauwerke – urheberrechtlich geschützt. Im Umgang mit Kunst am Bau sind entsprechende gesetzliche Regelungen (z. B. das Urheberrechtsgesetz [UrhG] § 14 – Entstellungsschutz) zu beachten. Auch etwaige Auflagen des Denkmalschutzes sind einzubeziehen.

8 Pflege und Sicherung

8.1 Zuständigkeit

Die Bewirtschaftungskosten und die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstwerke sind in den Mitteln für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum nicht enthalten. Sie obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für Bewirtschaftungs- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist (s. 5.3).

8.2 Veränderung, Entfernung oder Zerstörung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum

Bei Veränderungen an der Liegenschaft (z. B. Verkauf, Umnutzung, Umbau, Abriss) soll nach Möglichkeit die bestehende Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum am ursprünglichen Standort erhalten werden. Sofern ein Verbleib am ursprünglichen Standort nicht möglich ist, sind die Künstlerin, der Künstler oder die Künstlergruppe sowie die jeweilige Rechtsnachfolgerin, der Rechtsnachfolger über die notwendigen Veränderungen in Kenntnis zu setzen und müssen die ggf. erforderliche Zustimmung zur Veränderung schriftlich vorlegen. Die Zustimmung der Künstlerin, des Künstlers oder der Künstlergruppe sowie der jeweiligen Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist insbesondere erforderlich, wenn:

- das Kunstwerk verändert oder bearbeitet werden soll,

- das Kunstwerk an einen neuen Standort verbracht werden soll,
- die örtliche Situation maßgeblich verändert wird (z. B. durch Neubaumaßnahmen oder Abbrüche im direkten Umfeld des Kunstwerks).

Die Entfernung oder Zerstörung bestehender Kunstwerke ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der Eigentümerin, des Eigentümers zulässig. Im Vorfeld ist von der Baudienststelle, der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung sowie der Eigentümerin, dem Eigentümer der Liegenschaft zu prüfen, inwieweit andere Lösungen wie z. B. die Verbringung an einen anderen Standort oder die Weitergabe an andere öffentliche Institutionen (des Landes, des Bezirks oder des Bundes) gefunden werden können. Wenn ein Verbleib des Kunstwerks in öffentlichem Eigentum nicht möglich ist, ist die Rückgabe des Kunstwerks an die Künstlerin, den Künstler oder die Künstlergruppe anzustreben.

9 Dokumentation und Vermittlung

9.1 Dokumentation

Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sind zu dokumentieren. Das Datenblatt ist mit Fotos, Erläuterungsbericht zum Kunstwerk und ggf. Übergabeprotokoll der Eigentümerin, dem Eigentümer sowie der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung spätestens 3 Monate nach Realisierung des Kunstwerks vorzulegen. Die Dokumentation soll weiterverwendbare Textbausteine und Bilder möglichst frei von Rechten Dritter, auch in digitalisierter Form, enthalten.

Die Ausloberin, der Auslober dokumentiert die Projekte der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum. Diese Dokumentation soll öffentlich zugänglich zur Verfügung stehen (s. Anlage 10.3).

9.2 Vermittlung

Die Ergebnisse von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sollen durch alle Formen der Kunstvermittlung (Eröffnungsveranstaltungen, Führungen, Education-Programme, Ausstellungen, Publikationen u. Ä.) bekannt gemacht werden.

Eine Kennzeichnung der Kunstwerke unter Nennung der Künstlerin, des Künstlers oder Künstlergruppe, des Titels, des Entstehungsjahres sowie der Ausloberin oder des Auslobers des Kunstwettbewerbs ist vorzusehen. Bei beweglichen Kunstwerken ist an geeigneter Stelle ein Eigentumsvermerk anzubringen.

10 Anlagen

10.1 Auswahl von Künstlerinnen, Künstlern und Künstlergruppen für nichtoffene Kunstwettbewerbe sowie Angebotsverfahren

Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) berät die für Kultur zuständige Senatsverwaltung bei der Auswahl der einzuladenden Künstlerinnen, Künstler und Künstlergruppen für nichtoffene Kunstwettbewerbe (s. 3.1.3) sowie für Angebotsverfahren (s. 3.2). Nach erfolgter Projektberatung spricht der BAK eine Empfehlung aus über:

- die Anzahl der zum Kunstwettbewerb oder zur Angebotsabfrage einzuladenden Künstlerinnen, Künstler und Künstlergruppen,
- die Arbeitsbereiche für Kunst,
- die spezifische Aufgabenstellung.

Auf Grundlage dieser Empfehlung schlagen alle stimmberechtigten Mitglieder des Beratungsausschusses Kunst Künstlerinnen, Künstler und Künstlergruppen vor, worüber in einer folgenden Sitzung beraten wird. Das Verfahren zur Auswahl der Künstlerinnen, Künstler und Künstlergruppen sowie die Empfehlung an die für Kultur zuständige Senatsverwaltung erfolgen gemäß den nachstehenden Kriterien:

1 Anzahl der Künstlerinnen, Künstler und Künstlergruppen:

Jedes stimmberechtigte Mitglied des BAK soll im Regelfall mindestens 2, maximal 4 Vorschläge einbringen. Die Anzahl der Vorschläge soll mindestens die doppelte Zahl der einzuladenden Künstlerinnen, Künstler und Künstlergruppen betragen.

2 Vorschlag von Künstlerinnen, Künstlern und Künstlergruppen:

Eine Grundlage für die Vorschläge kann die Datei für Kunst im öffentlichen Raum des Büros für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk Berlin GmbH) sein. Sie ist Bestandteil der infrastrukturellen Förderung der professionellen bildenden Kunst durch das Land Berlin und bietet in Berlin lebenden und arbeitenden Künstlerinnen, Künstlern und Künstlergruppen eine Möglichkeit, auf ihre Arbeit im Bereich Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum aufmerksam zu machen. Weitere Vorschläge außerhalb dieser Datei sind möglich.

3 Zweijahresregel – Vielfalt der Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer:

Es soll darauf geachtet werden, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtoffenen Kunstwettbewerben und Angebotsverfahren erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut vorgeschlagen werden können. Eine Aufstellung über die Wettbewerbsteilnahmen im Land Berlin und in den Bezirken wird vom Büro für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk Berlin GmbH) geführt. Diese Zweijahresregel betrifft ausschließlich nichtoffene Kunstwettbewerbe und Angebotsverfahren. Künstlerinnen, Künstler und Künstlergruppen, die von der Zweijahresregel betroffen sind, können sich an offenen Kunstwettbewerben beteiligen.

4 Vorschlagsfrist:

Die Vorschläge (ggf. mit Kurzvita, Internetseite) sollen spätestens 4 Werktage vor der Sitzung des Beratungsausschusses Kunst unterbreitet werden. In der Sitzung präsentieren die Vorschlagenden ihren Vorschlag auf einer DIN-A4-Seite mit Angaben zur Biografie der Künstlerin, des Künstlers oder der Künstlergruppe, zum künstlerischen Arbeitsbereich und zu Werkbeispielen der letzten 5 Jahre. Bei Abwesenheit des oder der Vorschlagenden übernimmt die Geschäftsstelle des Beratungsausschusses Kunst die Präsentation. Darüber hinaus kann im Bedarfsfall auf Grundlage entsprechender Vorbereitung der Internetseite der Künstlerin, des Künstlers oder der Künstlergruppe die gesonderte Kurzpräsentation entfallen und die Abstimmung direkt durchgeführt werden.

5 Abstimmungsverfahren:

Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen in einer positiven Wertung, d. h., jede Stimmberechtigte, jeder Stimmberechtigte kann für jeden aufgerufenen Vorschlag stimmen. Die Vorschläge mit den meisten Stimmen (größter Konsens) kommen in die Auswahl oder in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit können nach demselben Verfahren Stichwahlen vorgenommen werden.

6 Benennung von Nachrückerinnen und Nachrückern:

Für den möglichen Fall einer Absage von vorgeschlagenen Künstlerinnen, Künstlern und Künstlergruppen sind bei jeder Auswahl mindestens 2 Nachrückerinnen oder Nachrücker zu benennen.

10.2 Merkblatt Honorare für Preisrichterinnen, Preisrichter, Sachverständige, Vorprüferinnen und Vorprüfer

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Referat II D - Architektur, Stadtgestaltung, Wettbewerbe



Merkblatt Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer

02.02.2017

Die Aufwandsentschädigungen für PreisrichterInnen, stellvertretende PreisrichterInnen, Sachverständige und VorprüferInnen bei der Durchführung von Planungswettbewerben für Vorhaben des Landes Berlin werden mit Wirkung vom 01.05.2017 in nachfolgender Höhe gewährt.

Die pauschalisierten Zeithonorare (jeweils zzgl. der Umsatzsteuer von derzeit 19%) orientieren sich an den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit festgelegten Pauschalen gem. dem Erlass vom 06.12.2016.

	PreisrichterInnen stellv. PreisrichterInnen Sachverständige	Vorprüfer
<u>Sitzungen bis zu 3 Stunden Dauer</u>		
aus Berlin und Brandenburg	270,00 Euro	165,00 Euro
außerhalb von Bln./Brandenbg.	450,00 Euro	275,00 Euro
<u>Sitzungen bis zu 5 Stunden Dauer</u>		
aus Berlin und Brandenburg	450,00 Euro	275,00 Euro
außerhalb von Bln./Brandenbg.	900,00 Euro	550,00 Euro
<u>Sitzungen über 5 Stunden Dauer</u>		
aus den o.g. Regionen	900,00 Euro	550,00 Euro

Im Einzelfall kann dem/der Vorsitzenden des Preisgerichts für zusätzliche Vor- und Nachbereitung bis zu 1.200,- Euro pro Sitzungstag gewährt werden. Ebenso wird dem/der Vorsitzenden des Preisgerichts die Teilnahme an Pressekonferenzen und Ausstellungseröffnungen honoriert.

Reisekosten für auswärtige Jury-Beteiligte siehe gesondertes Merkblatt.

Ausländische Teilnehmer, die in Deutschland steuerpflichtig sind, werden gebeten, die von dem zuständigen Finanzamt erteilte Bescheinigung in Kopie der Rechnung beizufügen.
(Je Wettbewerb 1 Bescheinigung)

Im Auftrag

Peter Ostendorff

10.3 Übersicht von Datenbanken Kunst im Stadtraum, Kunst am Bau und Denkmäler

Land Berlin

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/kunst-im-stadtraum-und-kunst-am-bau/

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/denkmalliste/>

Bezirke von Berlin

I Mitte

www.berlin.de/ba-mitte/ueber-den-bezirk/sehenswertes/denkmaeler/
www.berlin.de/kunst-und-kultur-mitte/kunst-im-stadtraum/

II Friedrichshain – Kreuzberg

http://www.tourismus-friedrichshain-kreuzberg.de/index.php?option=com_content&view=article&id=53&Itemid=50&lang=de

(sowie pdf)

III Pankow

www.kunst-im-oeffentlichen-raum-pankow.de/kioer_liste_gesamt.php

IV Charlottenburg-Wilmersdorf

www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ueber-den-bezirk/kultur-und-wissenschaft/skulpturen-und-denkmale/

V Spandau

https://de.wikipedia.org/wiki/Kunst_im_%C3%B6ffentlichen_Raum_in_Spandau

VI Steglitz – Zehlendorf

http://www.kultur-steglitz-zehlendorf.de/regionalhistorische_informationsstelen.html
<http://www.kultur-steglitz-zehlendorf.de/archive.html>

VII Tempelhof – Schöneberg

VIII Neukölln

IX Treptow – Köpenick

www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-weiterbildung-und-kultur/kultur/artikel.90683.php

X Marzahn – Hellersdorf

www.kultur-marzahn-hellersdorf.de/KUNST-IM-OEFFENTLICHEN.7.0.html

XI Lichtenberg

www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/freizeit/kultur/artikel.322135.php

XII Reinickendorf

Büro für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk Berlin GmbH)

www.bbk-kulturwerk.de/con/kulturwerk/front_content.php?idcat=58

Impressum